

Inhalts zu beseitigen, daß die an eine besondere Folge der Tat geknüpfte höhere Strafe den Täter nur dann trifft, wenn er die Folge fahrlässig herbeigeführt hat. So ebenfalls schon § 21 Entwurf 1930.

Zu diesen Änderungen des Allgemeinen Teils hätten einige Ergänzungen des Besonderen zu treten, dessen Tatbestandsnetz gerade wegen der Aufhebung der Analogiebestimmung lückenlos gestaltet werden muß. Im Anschluß an die §§ 192 Abs. 2, 347 Entw. 1930 wird daher, wie schon bisher, die *Vortäuschung einer Straftat* (§ 145 e) und die *Leistungerschleichung* (§ 265 a) unter Strafe zu stellen sein. Darüber hinaus wird auch das *Erschleichen eines Amtes* durch Täuschung über einen Umstand, der eine Voraussetzung für die Anstellung bildet, nach dem Vorbild des § 146 Entw. 1927 zu strafen sein; der Versuch des Reichsgerichts, die Amterschleichung als Betrug zu konstruieren, war zum mindestens gezwungen und kam nicht in allen Fällen zum Ziel.

Der *Schutz der Rechtspflege gegen unlautere Einwirkung*, wie sie in der nationalsozialistischen Zeit gang und gäbe war, sollte in Zukunft nach dem Vorbild des englischen Rechts (*contempt of court*) durch eine Bestimmung sichergestellt werden, die den mit Strafe bedroht, der es unternimmt, anläßlich eines gerichtlichen Verfahrens durch Gewalt oder rechtswidrige Drohung oder durch beschimpfende Äußerungen auf einen Richter oder eine andere Person einzuwirken, die am Verfahren beteiligt ist oder war oder als Verfahrensbeteiligte in Betracht kommt. Entsprechend dem bisherigen Recht ist ferner die Rechtspflege, wie schon in den §§ 184 ff. Entwurf 1930 vorgesehen, durch Bestimmungen über die *uneidliche Falschaussage* zu schützen. Dabei sind jedoch die von *Kohlrausch* (38. Aufl. § 156 a Anm. IX) mit Recht gerügten Unstimmigkeiten in den Strafdrohungen gegen Meineid, falsche eidestättliche Versicherung und falsche uneidliche Aussage zu beseitigen.

Die alte Fassung des *Mordparagraphen* und die absolute Androhung der Todesstrafe sind doch wohl für unser Empfinden überholt, wenngleich sich in dieser letzteren, weltanschaulich besonders gebundenen Frage niemals eine allgemeine Übereinkunft erzielen lassen wird. Um die ethisch verwerflichsten Fälle zu treffen, was unter dem Gesichtspunkt der Überlegung häufig nicht möglich ist, und um ferner für besondere Ausnahmefälle Freiheitsstrafe an Stelle der Todesstrafe zuzulassen, empfiehlt es sich, die Bestimmungen über Mord und Totschlag, wie schon bisher, nach dem Vorbild der Schweizer Strafgesetzentwürfe zu ändern. Im Beleidigungsstrafrecht wird die alte Forderung auf *Einschränkung des Wahrheitsbeweises* in Fällen, in denen der Täter ohne Not Angelegenheiten des Privatlebens des Beleidigten hervorgezerrt hat, endlich verwirklicht werden müssen; vorbildlich ist hier § 317 Abs. 4 Entw. 1930.

Angesichts der allgemeinen politischen Lage und des staatsrechtlichen Zwischenzustandes insbesondere, in dem wir uns bis zur Einsetzung einer zentralen deutschen Regierung befinden, wird man die Neugestaltung des Hoch- und Landesverrats einem späteren Zeitpunkt Vorbehalten müssen. Man wird sich auch, soweit in Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von einer Staatsform oder von Einrichtungen oder Organen die Rede ist, an deren Stelle infolge der staatlichen Neuordnung andere getreten sind,

mit einer Generalklausur¹ begnügen müssen, nach der etwa die Bestimmungen sinngemäß auf die neuen Einrichtungen oder Organe zu beziehen sind, falls nicht anders bestimmt ist, und wenn Einrichtungen oder Organe ersatzlos weggefallen oder gegenstandslos geworden sind, die darauf bezüglichen Bestimmungen als bedeutungslos anzusehen sind.

Auch der Ausbau des Schutzes der demokratischen Staatsform wird einer späteren Zeit Vorbehalten bleiben müssen. Immerhin sollte jetzt nach dem Vorbild der §§ 99, 100 Entw. 1930 die Nötigung oder Hinderung einer Landesregierung, einer höchsten Verwaltungsbehörde oder einer gesetzgebenden Körperschaft Deutschlands oder eines deutschen Landes oder einzelner Mitglieder dieser Institutionen in der Ausübung ihrer Befugnisse für strafbar erklärt werden.

Die Knappheit des Raumes verbietet es, auf die zahlreichen Einzelprobleme einzugehen, die jede der vorgeschlagenen Neuerungen aufwirft. Einer Sonderbehandlung bedürfen auch die z. T. dringenden Probleme, die sich aus einer einmaligen und besonderen Lage ergeben und deshalb nicht in einem allgemeinen Dauerrecht wie dem Strafgesetzbuch, sondern im Wege der Sonderstrafgesetzgebung ihre Lösung finden müssen. Diesen Fragen wie denen der Nebenstrafgesetze überhaupt und des Jugendstrafrechts insbesondere soll deshalb ein besonderer Beitrag gewidmet werden.

Der Volksrichter in der Sowjetzone

Von Hilde Benjamin

Direktor in der deutschen Justizverwaltung

Die Einführung des „Volksrichters“ ist eine der Besonderheiten der Sowjetzone, die zu einer Reihe von Mißdeutungen und Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Angesichts der Bedeutung, die diese Einrichtung für die Gestaltung und Arbeit der Justiz in immer steigendem Maße gewinnt, ist es notwendig, darüber Klarheit zu schaffen.

Dazu soll zunächst einmal urmissen werden, was wir unter „Volksrichter“ verstehen: Es sind damit einmal nicht gemeint die Laienrichter, also Schöffen, Geschworene usw. Der neue Richter ist Berufsrichter in voller Gleichstellung und Gleichberechtigung neben dem Richter mit akademischem Studium und abgelegtem Vorbereitungsdienst. Wir meinen aber auch nicht die Richter — auch sie werden „Volksrichter“ genannt —, die in der ersten Notzeit ohne jede Vorbildung eingesetzt wurden und die die ersten Anfänge einer Gerichtsbarkeit überhaupt ermöglicht haben; wir finden sie besonders in Mecklenburg und in den Provinzen Brandenburg und Sachsen. Soweit sich diese Richter der Arbeit auch in dem wieder unter annähernd normalen Verhältnissen arbeitenden Justizapparat gewachsen gezeigt haben, — und es sind ihrer nicht wenige — bleiben sie im Dienst und werden weitergebildet. Es befinden sich darunter auch Beamte des mittleren Dienstes die sich ebenfalls zum Teil gut bewährt haben. (Welche Bedeutung für die Ingangsetzung des Gerichtswesens in den Sommermonaten des Jahres 1945 diese „Volksrichter“ gehabt haben, muß später einmal gezeigt werden.)

Wenn wir hier über den „Volksrichter“ sprechen, dann meinen wir die Richter und Staatsanwälte, die auf Grund einer besonderen Anordnung der SMAD eine verkürzte Ausbildung als Richter und Staatsanwälte in besonders dafür eingerichteten Kursen erhalten haben.